

Brennpunkt

Lohnabrechnung Januar

Informationen für Sie als Arbeitgeber

München, den 15.01.2016

Grundfreibeträge/ Kinderfreibeträge/ Entlastungsbetrag Alleinerziehende

Durch die Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende werden die Arbeitnehmer künftig steuerlich bei der monatlichen Lohnabrechnung entlastet.

Die Entlastung hatte auch Rückwirkung für das Kalenderjahr 2015 und erfolgte bereits gesetzeskonform mit der Dezember-Lohnabrechnung (sog. „Dezember-Lösung“), so dass die steuerrechtlichen Abzüge ggf. niedriger als in den Vormonaten waren.

Ab 2015 sind folgende Freibeträge zu berücksichtigen:

Grundfreibetrag 8.472,00 € (Erhöhung um 118,00 €)

Kinderfreibetrag 7.152,00 € (Erhöhung um 144,00 €)

Einlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse 2) 1.908,00 € (Erhöhung um 600,00 €)

Neubeantragung von Frei- und Hinzurechnungsbeträgen

Im neuen Kalenderjahr verlieren die Frei- und Hinzurechnungsbeträge ihre Gültigkeit und müssen deshalb vom Arbeitnehmer jährlich neu bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Ab 2016 sind auf Antrag des Arbeitnehmers die Lohnsteuer-Freibeträge zwei Jahre gültig. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Änderungen zu Ungunsten des Arbeitnehmers der Freibetrag berichtigt werden muss. Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu Gunsten des Arbeitnehmers kann der Freibetrag geändert werden.

Stehen bei der Januar-Abrechnung keine neuen Frei- und Hinzurechnungsbeträge zur Verfügung, werden die bis dahin gültigen Werte vom Programm automatisch auf Null gesetzt. Als Arbeitgeber ist nichts weiter von Ihnen veranlasst.

Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2015

Aufgrund von eventuell rückwirkenden Korrekturen (Abrechnung Fahrtenbuch, Verpflegungsmehraufwendungen etc.) werden die Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2015 erst mit den Lohnauswertungen Januar 2016 ausgehändigt.

Rechengrößen 2016

Beitragsprozentsätze

Krankenversicherung	14,60 %
Pflegeversicherung	2,35 % + 0,25 % Beitragszuschuss für Kinderlose
Rentenversicherung	18,70 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %

Beitragsbemessungsgrenzen

Sozialversicherung (West/Ost)	monatlich	6.200 €/ 5.400 €
Sozialversicherung (West/Ost)	jährlich	74.400 €/ 64.800 €
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	4.237,50 €
Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	50.850,00 €

Arbeitgeberzuschuss für Privatversicherte

Der Arbeitgeberzuschuss berechnet sich aus dem hälftigen Beitrag lt. PKV-Bescheinigung, jedoch maximal 309,34 € für die Krankenversicherung und maximal 49,79 € für die Pflegeversicherung.



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
 Erika-Mann-Straße 21, 80636 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
 Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de